

## Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung  
der allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung vom**

2. August 2006

**Deutsches Institut für Bautechnik**  
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten  
Bautechnisches Prüfam

Mitglied der Europäischen Organisation für  
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union  
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0  
Fax: +49 30 78730-320  
E-Mail: [dibt@dibt.de](mailto:dibt@dibt.de)

Datum: 9. Juni 2010      Geschäftszeichen: I 67-1.59.12-20/10

Zulassungsnummer:  
**Z-59.12-310**

Geltungsdauer bis:  
**31. August 2011**

Antragsteller:  
**StoCretec GmbH**  
Gutenbergstraße 6, 65830 Kriftel

Zulassungsgegenstand:

**Beschichtungssystem "StoCretec WHG System 1a"**

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-59.12-310 vom 2. August 2006. Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

Anmerkung:

Durch diesen Bescheid wird die Liste der Mediengruppen und Medien gegenüber denen das Beschichtungssystem chemisch beständig und undurchlässig ist, ergänzt um Wasserstoffperoxid, Salzsäure, Salpetersäure, Ameisensäure, Peressigsäure, Milchsäure (80 %), N-Methyl-2-pyrrolidon und Skydrol 500 B4 gemäß Anlage 1 dieses Bescheides.



## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Die Zulassung betrifft ein Beschichtungssystem zur Verwendung in Anlagen zum Lagern Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten, wie nachfolgend beschrieben:

Das Beschichtungssystem "StoCretec WHG System 1a" setzt sich folgendermaßen zusammen.

1.) Bodenvariante, bestehend aus folgenden Komponenten:

- Grundierung: "StoPox WHG Grund 100",
- Deckschicht: "StoPox WHG Deck 100",
- rutschhemmende Zwischenschicht "StoPox WHG Deck 100" mit Quarzsand abgestreut und
- Deckversiegelung "StoPox WHG Deck 100".

Die Gesamttrockenschichtdicke beträgt ca. 3,8 mm.

2.) Wandvariante, bestehend aus folgenden Komponenten:

- Spachtelschicht: bestehend aus "StoPox WHG Grund 100", in Mischung mit "StoQuarzsandgemisch" und Stellmittel "StoDivers ST" und
- Deckschicht: "StoPox WHG Deck 100" und Stellmittel "StoDivers ST".

Die Gesamttrockenschichtdicke beträgt ca. 2,7 mm.

1.2 Der Anwendungsbereich des Beschichtungssystems erstreckt sich auf die Abdichtung von Auffangwannen, Auffangräumen und Flächen aus Stahlbeton, die

- Rissbreiten  $\leq 0,4$  mm aufweisen,
- durch Fahrzeuge mit Luftbereifung, Vollgummi-Rädern, Vulkollan-Rädern oder mit Polyamid-Rädern befahren werden,
- sowohl innerhalb von Gebäuden als auch im Freien angeordnet sein können und
- als bauliche Anlage dem Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten gemäß Anlage 1 dienen.

1.3 Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 des Wasserhaushaltgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585).

1.4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- und Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche (z. B. Betriebssicherheitsverordnung) erteilt.

1.5 Anschlüsse an andere Bauprodukte über Fugen, Stöße und Kanten sind nicht Gegenstand dieser Zulassung.

Die Anlage 1 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-59.12-310 vom 2. August 2006 wird ersetzt durch die Anlage 1 dieses Bescheides.

Dr. Pawel



Anlage

**Liste der Flüssigkeiten,**

gegen die das Beschichtungssystem bei den Beanspruchungsstufen hoch, mittel und gering gemäß DWA-A 786 - Ausführung von Dichtflächen-\*, in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (LAU-Anlagen) undurchlässig und chemisch beständig ist.

**Von der Liste ausgenommen sind Flüssigkeiten, die auf Grund der Gefährdungsbeurteilung nach §3 der Betriebssicherheitsverordnung die Ableitung elektrostatischer Aufladungen erforderlich machen (entzündliche, leichtentzündliche, hochentzündliche Flüssigkeiten)!**

Medien- gruppe Nr.	zugelassene Flüssigkeiten für die Anlagenbetriebsarten* Lagern (L), Abfüllen (A) und Umschlagen (U) nach Beanspruchungsstufe* gering (1) mittel, (2) und hoch (3)	Betriebsart und Stufe	
3	– Heizöl EL (nach DIN 51 603-1) – ungebrauchte Verbrennungsmotorenöle und ungebrauchte Kraftfahrzeug-Getriebeöle – Gemische aus gesättigten und aromatischen Kohlenwasserstoffen mit einem Aromatengehalt von ≤ 20 Gew.-% und einem Flammpunkt > 55 °C	LAU 3	
3a	– Dieselkraftstoff (nach DIN EN 590: 2004) mit max. 5 Vol.-% Biodiesel (nach DIN EN 14214:2003-11)	L3/ AU2	
3b	– Dieselkraftstoff (nach DIN EN 590: 2004) mit max. 20 Vol.-% Biodiesel (nach DIN EN 14214: 2003-11)	L3/ AU2	
4	– alle Kohlenwasserstoffe, sowie benzolhaltige Gemische mit max. 5 Vol.-% Benzol, außer Kraftstoffe	LAU 3	
4a	– Benzol und benzolhaltige Gemische	LAU 3	
4c	– gebrauchte Verbrennungsmotorenöle und gebrauchte Kraftfahrzeug-Getriebeöle mit einem Flammpunkt > 55 °C	LAU 3	
5	– ein- und mehrwertige Alkohole (bis max. 48 Vol.-% Methanol), Glykolether	LAU 2	
5a	– alle Alkohole und Glykolether	LAU 2	
5b	– ein- und mehrwertige Alkohole (außer Methanol), Glykolether	LAU 2	
6	– Halogenkohlenwasserstoffe ≥ C <sub>2</sub>	LAU 2	
6a	– alle Halogenkohlenwasserstoffe	LAU 1	
6b	– aromatische Halogenkohlenwasserstoffe	LAU 2	
7	– alle organischen Ester und Ketone	L3/ AU2	
7a	– aromatische Ester und Ketone	L3/ AU2	
7b	– Biodiesel (nach DIN EN 14214: 2003-11)	LAU 3	
8	– wässrige Lösungen aliphatischer Aldehyde bis 40 %	LAU 3	
8a	– aliphatische Aldehyde sowie deren wässrige Lösungen	LAU 3	
9	– wässrige Lösungen organischer Säuren (Carbonsäuren) bis 10 % sowie deren Salze (in wässriger Lösung)	LAU 3	
9a	– organische Säuren (Carbonsäuren) sowie deren Salze (in wässriger Lösung) außer Ameisensäure	LAU 3	
10	– Mineralsäuren bis 20 % sowie sauer hydrolysierende, anorganische Salze in wässriger Lösung (pH < 6), außer Flusssäure und oxidierend wirkende Säuren und deren Salze	LAU 3	
11	– anorganische Laugen sowie alkalisch hydrolysierende, anorganische Salze in wässriger Lösung (pH > 8), ausgenommen Ammoniaklösungen und oxidierend wirkende Lösungen von Salzen (z.B. Hypochlorit)	LAU 3	
12	– wässrige Lösungen anorganischer nicht oxidierender Salze mit einem pH-Wert zwischen 6 und 8	LAU 3	
13	– Amine sowie deren Salze (in wässriger Lösung)	LAU 3	
14	– wässrige Lösungen organischer Tenside	LAU 3	
15	– cyclische und acyclische Ether	LAU 3	
15a	– acyclische Ether	LAU 3	
Einzel- medien	– Salpetersäure bis max. 40%	LAU1	
	– Peressigsäure bis max. 20%	– N-Methyl-2-pyrrolidon	L2/ AU1
	– Flusssäure bis max. 50%	– Chromsäure bis max.50%	L3/ AU2
	– Schwefelsäure bis max. 96%	– Ammoniaklösung bis max.33%	
	– Phosphorsäure bis max.85%	– Natriumhypochloritlösung (13%)	
	– Ameisensäure bis max. 30%	– Wasserstoffperoxid bis max. 50%	
– Salzsäure bis max. 37%	– Milchsäure bis max. 80%	LAU 3	
– Skydrol 500 B4			

\* Arbeitsblatt DWA-A 786, Technische Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS), Ausführung von Dichtflächen; DWA, Fassung Oktober 2005

<b>StoCretec GmbH</b> Gutenbergstr. 6 65830 Kriftel Tel./Fax: +49 6192 401 104/105	Beschichtungssystem <b>"StoCretec WHG System 1a"</b>	<b>Anlage 1</b> zum Bescheid vom 9. Juni 2010 über die Änderung und Ergänzung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-59.12-310 vom 2. August 2006
	Liste der Flüssigkeiten	